



# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung  
„Arbeitskreis Geschichtsforschung und Denkmalpflege Markgröningen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Markgröningen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen: VR 20 05 61

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, Geschichtsforschung und Denkmalpflege in der Stadt Markgröningen ideell und materiell zu fördern. Zielsetzung des Vereins ist es, in der Bürgerschaft Interesse für die lokale Geschichte und Denkmalpflege zu wecken und zu vertiefen. Der Verein unterstützt die Stadt Markgröningen in Angelegenheiten, die seinem Vereinszweck entsprechen.
2. Der Vereinszweck wird durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und durch Spenden finanziert sowie durch ehrenamtliche Arbeit seiner Mitglieder verfolgt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person, Firma oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
  - a) natürliche Personen, wobei Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs für die Mitgliedschaft der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten bedürfen,
  - b) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen und sie zu fördern bereit sind,
  - c) Personengesellschaften des Handelsrechts.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Von den Vereinsmitgliedern wird ab Vollendung des 24. Lebensjahres ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag wird in voller Höhe fällig, sobald die Mitgliedschaft durch den Vorstand bestätigt wurde. Folgebeiträge werden zu Beginn jedes neuen Geschäftsjahres fällig.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) den Verein in allen satzungsmäßigen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen,
  - b) bei allen Mitgliederversammlungen und deren Beschlüssen stimmberechtigt mitzuwirken, wobei auch den unter § 4 Absatz 1 b) und 1 c) genannten je eine Stimme zusteht, die durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Vertretung ausgeübt wird,
  - c) Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen,
  - d) sich als Mitglied des Vorstands, Fachbeirats oder als Rechnungsprüfende bzw. Rechnungsprüfender wählen zu lassen,
  - e) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 15 dieser Satzung zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) alle Bestimmungen dieser Satzung und die in Übereinstimmung damit gefassten Beschlüsse zu beachten,
  - b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## § 6 Ehrung von Mitgliedern

1. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz:
  - a) Für besondere Verdienste um den Verein, verbunden mit langjähriger Mitgliedschaft, können Mitglieder zum Ehrenmitglied und ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
  - b) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbeirats.
  - c) Über einen Antrag entscheidet der Fachbeirat mit absoluter Stimmenmehrheit.
  - d) Den Geehrten wird eine Urkunde überreicht, die die Ehrung begründet.
  - e) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
2. Mitgliedsjubiläen:

Die 40-jährige, 50-jährige und 60-jährige Mitgliedschaft wird mit einer Ehrenurkunde gewürdigt.
3. Sämtliche Ehrungen erfolgen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Sie sind protokollarisch festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter zu beurkunden.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft (nach § 7) endet auch der Status als Ehrenmitglied oder als Ehrenvorsitzende bzw. als Ehrenvorsitzender.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Gesellschaft oder Ausschluss des Mitglieds.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
2. Der Tod des Mitglieds beendet seine Mitgliedschaft.
3. Die Auflösung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft bewirkt deren sofortiges Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Hierzu gehören insbesondere die Schädigung des Vereins in der Öffentlichkeit durch Wort, Schrift oder sonstige Handlungen sowie die wiederholte Störung des inneren Vereinsfriedens. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von

zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und der bzw. dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht der bzw. dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Zugang der Ausschlussbekanntgabe eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung der bzw. des Ausgeschlossenen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Fachbeirat,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der bzw. dem ersten Vorsitzenden,
  - b) der bzw. dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
  - d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer (zugleich beauftragt mit der Öffentlichkeitsarbeit).
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Die bzw. der erste Vorsitzende des Vereins, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die bzw. der zweite Vorsitzende, beruft und leitet nach Maßgabe der §§ 13, 14 und 15 die Sitzungen von Vorstand und Fachbeirat sowie im Benehmen mit diesen beiden Organen die Mitgliederversammlungen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Form der Wahl regelt § 14.
5. Sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht stattgefunden hat, führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte auch nach Ablauf der Frist weiter.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, bestellt der Fachbeirat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied als kommissarischen Ersatz.
7. Die Sitzungen des Vorstands werden von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer protokolliert.

## **§ 10 Vertretung des Vereins**

Vorstand i. S. v. § 26 BGB sind die bzw. der erste Vorsitzende und die bzw. der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 11 Finanzverwaltung**

1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister erledigt. Sie bzw. er verwaltet auch das geldwertgleiche Sachvermögen des Vereins.
2. Der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister obliegen
  - a) die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
  - b) die Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
  - c) die Annahme von Zahlungen an den Verein,
  - d) die Auszahlungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben.
3. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister fertigt am Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht an und legt ihn den dazu bestellten Rechnungsprüfenden vor. Anschließend stellt er seinen Kassenbericht der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung des Vorstands vor.

## § 12 Rechnungsprüfung

1. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vermögens und der Ausgaben des Vereins wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Mitglieder des Vereins für jeweils zwei Rechnungsjahre zu Rechnungsprüfenden. Diese erstatten ihren Prüfungsbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Rechnungsprüfenden dürfen keinen anderen Vereinsorganen angehören.
3. Scheidet eine bzw. einer der Rechnungsprüfenden während ihrer bzw. seiner Amtszeit aus, bestellt der Fachbeirat ein Vereinsmitglied als kommissarischen Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 13 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus höchstens zehn gewählten Vereinsmitgliedern und den vier Vorstandsmitgliedern, die dem Fachbeirat kraft Amtes angehören.
2. Die Mitglieder des Fachbeirats werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Form der Wahl regelt § 14.
3. Für Beiratsmitglieder, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, kann der Fachbeirat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch andere Vereinsmitglieder als Ersatz bestellen.
4. Der Fachbeirat plant und leistet – unterstützt von den Mitgliedern – die praktische Arbeit des Vereins in den Bereichen Stadt- und Dorfgeschichte, Landeskunde, Bodenfunde, Denkmalpflege und Denkmalschutz, Schäferlauf und Heimatmuseum. Er erstellt das Arbeits- und Veranstaltungsprogramm für das jeweilige Geschäftsjahr und stellt es der Mitgliederversammlung vor.
5. Der Fachbeirat entscheidet über Ausgaben des Vereins. Ausnahmefälle, in denen die Entscheidung allein der bzw. dem Vorsitzenden oder der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister obliegt, können in einer vom Fachbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.
6. Der Fachbeirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden gemäß § 9 einberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der zweite Vorsitzende, anwesend sind.
7. Beschlüsse des Fachbeirats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse des Fachbeirats im Zweifelsfall aussetzen und eine Klärung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.
8. Wenn es für die Durchführung von Aufgaben des Vereins zweckmäßig erscheint, kann der bzw. die Vorsitzende jederzeit sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen des Fachbeirats einladen, auch wenn diese nicht Mitglied des Vereins sind.
9. Die Sitzungen des Fachbeirats werden von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer protokolliert.

## § 14 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr muss mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden – und zwar möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
2. Auf eine Mitgliederversammlung muss der Vorstand mindestens 14 Tage vorher im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Markgröningen unter Angabe der Tagesordnung hinweisen und dazu einladen. Darüber hinaus lädt der Vorstand die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher persönlich per Rundschreiben ein. Wurde eine Satzungsänderung beantragt, muss der Wortlaut der zu ändernden Paragraphen der persönlichen Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden.
3. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden eingegangen sein.  
Anträge von Mitgliedern zur Änderung der Satzung müssen 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden eingegangen sein.

4. Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung nach Bekanntgabe des Berichts der Rechnungsprüfenden,
  - c) Entlastung des Vorstands und des Fachbeirats,
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - e) Wahl der Fachbeiratsmitglieder,
  - f) Wahl der Rechnungsprüfenden,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für das neue Geschäftsjahr.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

Die Wahlen von Vorstand und Fachbeirat können jeweils en bloc erfolgen, sofern kein Mitglied auf einer Abstimmung über die einzelnen Kandidaten besteht.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, ausgenommen bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins, wofür jeweils eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.
8. Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur persönlich, bei juristischen Personen und Gesellschaften durch deren schriftlich bevollmächtigte Vertretung, ausgeübt werden.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei Bedarf von sich aus einberufen.
2. Außerdem ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen nach Eingang eines schriftlichen Antrages von Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ein solcher Antrag muss unter Angabe der Beratungsgegenstände von mindestens einem Zehntel aller Vereinsmitglieder unterzeichnet sein.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder entschieden werden, sofern die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung für diese Versammlung zugleich mit der Einladung zu ihr bekannt gemacht worden ist.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht sein Vermögen in das Eigentum der Stadt Markgröningen über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Geschichtsforschung, Heimat- und Denkmalpflege zu verwenden hat.
3. Die zwei Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ludwigsburg.
2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Markgröningen und auf den Internetseiten des Vereins.
3. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Fassung vom 19. März 2003 ersetzt.

Markgröningen, den 28. März 2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführerin

Schatzmeister